

Satzung des Vereins foodsharing Offenbach e.V.

Präambel

Lebensmittel sind wertvoll. Sie machen unser Leben und Überleben erst möglich. Lebensmittel sind ein essentielles Geschenk unserer Erde an uns Menschen. Die Menschheit aber wirft ein Drittel aller Lebensmittel einfach weg, macht aus wertvollem Lebensmittel wertlosen Müll.

Die Produktion von Lebensmitteln verbraucht Ressourcen: Anbau- und Lagerfläche, Wasser, Energie (für Kühlung, künstliches Licht, Transport), Arbeitszeit, Rohstoffe für Verpackungen und manches mehr. All diese Ressourcen werden mit den weggeworfenen Lebensmitteln ungenutzt mit weggeworfen.

Die Menschheit braucht eine neue Wertschätzung für unsere Erde, um ihre Ressourcen schonend und verantwortungsvoll zu nutzen. Dazu gehört auch eine neue Wertschätzung für Lebensmittel, die dazu führt, dass genießbares Essen nicht einfach weggeworfen, sondern für die Ernährung von Menschen (oder zumindest von Tieren) verwendet wird.

Lebensmittelretten ist angewandter Umweltschutz. Lebensmittelretten bedeutet einen bewussteren Umgang mit den Geschenken unserer Erde. Wenn es gelingt, bei immer mehr Menschen dieses Bewusstsein zu stärken, dann können wir Menschen vielleicht allmählich dahin gelangen, weniger Lebensmittel zu produzieren – und vielleicht irgendwann nur noch so viele, wie wir auch benötigen.

§ 1 Name, Mitgliedschaft im Bundesverband, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „foodsharing Offenbach“. Der Verein soll beim zuständigen Amtsgericht in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ tragen.

2. Der Verein strebt die Mitgliedschaft im noch zu gründenden Bundesverband foodsharing e.V. an und ist dann dessen Grundsätzen verpflichtet. Der Verein kann aus dem Bundesverband foodsharing e.V. nur austreten unter Verlust sämtlicher Lizenzrechte, die vom Bundesverband foodsharing e.V. erlangt wurden.

Der Verein übt seine Tätigkeit im Rahmen des Vereinszweckes selbständig und insoweit unabhängig vom Bundesverband foodsharing e.V. aus und ist für sein Handeln selbst verantwortlich und haftbar. Sollte der Bundesverband foodsharing e.V. aus irgendwelchen Gründen wegen Handlungen des Vereins oder der für den Verein handelnden Personen von Dritten in Anspruch genommen werden, wird der Verein den Bundesverband foodsharing e.V. von allen Ansprüchen freistellen.

Der Bundesverband foodsharing e.V. hält Lizenzrechte und gestattet deren Nutzung dem Verein, leistet politische Arbeit und Öffentlichkeitsarbeit, betreibt eine Website und bietet den Mitgliedsvereinen rechtliche Beratung im zulässigen Rahmen des Rechtsdienstleistungsgesetzes an. (Solange der Bundesverband foodsharing e.V. noch nicht gegründet ist, übernimmt der jetzige foodsharing e.V. mit Sitz in Köln kommissarisch dessen Aufgaben.)

Bis zur Gründung des Bundesverbandes foodsharing e.V. werden alle in dieser Satzung

genannten Tätigkeiten und Aufgaben des Bundesverbandes, insbesondere das Halten der Lizenzrechte, durch den jetzigen Lizenzinhaber, den foodsharing e.V. mit Sitz in Köln wahrgenommen.

3. Der Sitz des Vereins ist in Offenbach am Main. Der Verein ist zuständig für den foodsharing-Bezirk Offenbach (Stadt und Landkreis Offenbach am Main).

4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung und Volksbildung, insbesondere von Bildung für nachhaltige Entwicklung und ökologisch verantwortungsvolles Verhalten. Ferner fördert der Verein Verbraucherberatung und Verbraucherschutz sowie Umwelt- und Ressourcenschutz.

2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Bildungsarbeit durch eigene Veranstaltungen oder gemeinsam mit Einrichtungen wie Schulen, Hochschulen, Verbänden, Kirchengemeinden oder Erwachsenenbildungseinrichtungen.
- die örtliche Organisation von Menschen basierend auf einem sozialen Miteinander, das geprägt ist durch Gleichberechtigung, Toleranz und Wertschätzung.
- Öffentlichkeitsarbeit, in dem auf die Lebensmittelverschwendung aufmerksam gemacht und über die Vorteile ökologisch und nachhaltig hergestellter Lebensmittel informiert wird.
- die Rettung von Lebensmitteln, also die Vorbereitung, Durchführung, Unterstützung und Förderung von Maßnahmen und Projekten, die die Vernichtung von genießbaren Lebensmitteln verhindern oder vermindern. Es werden Lebensmittel in privaten Haushalten, in Handels- und Produktionsbetrieben sowie überall, wo genießbare Lebensmittel weggeworfen werden, gerettet und sowohl an Bedürftige wie auch nichtbedürftige Personen, Gruppen und Einrichtungen ohne Gegenleistung verteilt.
- die Reduzierung der Lebensmittelverschwendung. Durch Öffentlichkeitsarbeit und Gespräche mit Betrieben und bei Lebensmittelverteilungen wird insbesondere auf Privatpersonen und Betriebe eingewirkt, weniger Lebensmittel zu verschwenden. Durch die Entsorgung genießbarer Lebensmittel werden Ressourcen wie Wasser, Rohstoffe und Nahrungsmittel verschwendet, wodurch die Umwelt unnötig genutzt und belastet wird. Deswegen führt eine Reduktion der Verschwendung ebenfalls zum Schutz unserer Ressourcen und der Umwelt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

3. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Erwerb und Arten der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können volljährige natürliche sowie juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist in Textform unter Verwendung des Aufnahmeformulars des Vereins an den Vorstand zu richten. Mitglied kann nur werden, wer einem Vorstandsmitglied oder Botschafter persönlich bekannt ist.

2. Ordentliches Mitglied kann werden, wer

- a) die foodsharing-Grundsätze und die Rechtsvereinbarung akzeptiert (nachzulesen unter <https://wiki.foodsharing.de/>)
- b) regelmäßig aktiv den Vereinszweck unterstützt
- c) nicht bereits ordentliches Mitglied in einem anderen foodsharing-Bezirksverein ist
- d) auf foodsharing.de angemeldet ist und dort das Quiz für Foodsaver*innen bestanden hat (nur natürliche Personen)

3. Gastmitglied können natürliche Personen werden, die bereits in einem anderen foodsharing-Bezirksverein ordentliches Mitglied sind. Die Gastmitgliedschaft ist auf ein Jahr befristet, wenn nicht anders vereinbart. Die Gastmitgliedschaft endet automatisch mit dem Ende der ordentlichen Mitgliedschaft in einem anderen foodsharing-Bezirksverein.

4. Zweitmitglied können natürliche Personen werden, die bereits in einem anderen foodsharing-Bezirksverein ordentliches Mitglied sind. Die Zweitmitgliedschaft endet automatisch mit dem Ende der ordentlichen Mitgliedschaft in einem anderen foodsharing-Bezirksverein.

5. Fördermitglied kann werden, wer den Verein lediglich materiell/finanziell unterstützen möchte.

6. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen und diesen Status auch wieder entziehen.

7. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und etwaige Ordnungen des *Vereins* und des *Bundesverbands foodsharing e.V.* in der jeweils gültigen Fassung an und ist verpflichtet, diese Regelungen zu beachten

und einzuhalten. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

8. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang der Aufnahmebestätigung.

9. Sämtlicher Schriftverkehr des Vereins erfolgt grundsätzlich per Email. Für Schriftverkehr von Mitgliedern an den Verein, der Textform erfordert, ist auch der Versand per Brief zulässig. Ausnahmen regelt die Geschäftsordnung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt aus dem Verein (Kündigung durch das Mitglied)
- durch Ausschluss aus dem Verein
- durch ordentliche Kündigung durch den Verein gegenüber dem Mitglied
- durch Tod des Mitglieds (natürliche Personen) oder Auflösung des Mitglieds (juristische Personen)
- durch Streichung von der Mitgliederliste.

2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch Erklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand in Textform zum Ende eines Kalenderjahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat.

3. Die Mitgliedschaft kann durch den Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahrs durch Erklärung des Vorstands gegenüber dem Mitglied in Textform ordentlich gekündigt werden. Die Kündigung ist zu begründen.

4. Ein Mitglied kann vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn sein Aufenthalt unbekannt ist.

5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein unverzüglich herauszugeben.

§ 6 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht oder
- in grober Weise den Interessen des Vereines und/oder seinen Ziele und/oder seinen Verhaltensregeln zuwiderhandelt.

Ein derartiges Zuwiderhandeln gegen die Interessen des Vereins liegt insbesondere vor, wenn

- gerettete Lebensmittel entgeltlich veräußert werden oder sonstige geldwerte Vorteile daraus erlangt werden oder z.B. Spendendosen o.ä. im Zusammenhang mit der Verteilung geretteter Lebensmittel aufgestellt werden
- Lebensmittel verteilt werden, von denen eine Gesundheitsgefahr ausgehen kann
- Hygienevorschriften nicht eingehalten werden (nachzulesen unter <https://wiki.foodsharing.de/>)
- ein Mitglied menschenverachtende oder diskriminierende, insbesondere rechtsextreme oder sexistische Ansichten äußert oder entsprechend handelt.
- ein Mitglied wiederholt unfreundliches oder aggressives Verhalten gegenüber anderen Mitgliedern zeigt oder wiederholt unfreundliche oder aggressive Formulierungen in der Kommunikation mit anderen Mitgliedern äußert
- ein Mitglied einen Verstoß gegen die Verhaltensregeln gemäß Geschäftsordnung begeht, der laut Geschäftsordnung einen Entzug der Verifizierung als Foodsaver*in rechtfertigt

2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Vereinsmitglied berechtigt.

3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung per Einwurf-Einschreiben zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von in der Regel zwei Wochen ab Zustellung zu dem Ausschlussantrag Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Mitglieds über den Ausschluss. Der Ausschlussbeschluss des Vorstands erfolgt mit einfacher Mehrheit.

4. Der Ausschlussbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Der Beschluss ist dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Die nächste Mitgliederversammlung ist über den Ausschluss des Mitglieds zu informieren. Falls das Mitglied gerichtliche Schritte gegen den Ausschluss einleitet, haben diese keine aufschiebende Wirkung.

5. Können Ausschlussanträge und/oder -beschlüsse dem betroffenen Mitglied trotz ordnungsgemäßer Absendung an die letzte bekannte Adresse nicht zugestellt werden, insbesondere weil das Mitglied eine Adressänderung dem Verein nicht mitgeteilt hat, geht dies zulasten des Mitglieds. Ein Ausschluss kann in diesem Fall auch ohne vorherige Anhörung des Mitglieds erfolgen.

6. In minder schweren Fällen kann ein Ruhen der Mitgliedschaft für einen Zeitraum von 1 bis 6 Monaten vom Vorstand ausgesprochen werden. Im Übrigen gilt das oben beschriebene Verfahren entsprechend.

§ 7 Mitgliedsbeiträge/Mitteilungspflichten der Mitglieder

1. Es besteht keine Beitragspflicht. Die Mitglieder können – müssen aber nicht – finanzielle Spenden leisten.

2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, ihre persönlichen Daten (Vollständiger Name, Geburtsdatum [nicht bei juristischen Personen], Postadresse, Telefon-/Handynummer [falls vorhanden], Emailadresse [falls vorhanden]) dem Verein korrekt und vollständig anzugeben. Änderungen müssen dem Verein unverzüglich mitgeteilt werden.

3. Alle Gastmitglieder und Zweitmitglieder sind verpflichtet, den Verein unverzüglich zu informieren, wenn ihre ordentliche Mitgliedschaft in einem anderen foodsharing-Bezirksverein endet.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Schiedsstelle

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Das oberste Organ ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen mit Schreiben gemäß §4 Ziffer 9 an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen, die durch den Vorstand durch Beschluss festgesetzt wird.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Für die ordnungsgemäße Einladung der Mitglieder reicht die ordnungsgemäße Absendung durch den Vorstand.

3. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten noch auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Vorstand hat dann die weiteren Anträge zur Tagesordnung bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung gemäß §4 Ziffer 9 den Mitgliedern zu übersenden und die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 ordentliche Mitglieder und mindestens 5% der ordentlichen Mitglieder erschienen sind. Wird das Quorum nicht erreicht, ist umgehend fristgemäß zu einer neuen Mitgliederversammlung einzuladen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist; darauf ist dann in der Einladung hinzuweisen.

5. Der Vorstand bestimmt vor der Mitgliederversammlung mit Mehrheitsbeschluss die Versammlungsleitung. Die Versammlungsleitung bestimmt die Protokollführung. Das Protokoll über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist von Versammlungsleitung und Protokollführung zu unterzeichnen.

6. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Es kann Antrag auf geheime Abstimmung/Wahl gestellt werden. Eine geheime Abstimmung/Wahl ist durchzuführen, wenn mindestens eine Person der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

Falls ein Mitglied an der ordentlichen Mitgliederversammlung nicht teilnehmen kann, dann ist zu in der Tagesordnung angekündigten Wahlen und Abstimmungen eine Stimmabgabe per PN auf [foodsharing.de](https://www.foodsharing.de) möglich. Die Schiedsstelle bestimmt für jede Abstimmung eines ihrer Mitglieder als Empfänger*in der Stimmabgaben per PN. Die PN muss spätestens 2 Tage vor der Mitgliederversammlung eintreffen. Gültig ist nur die jeweils erste Äußerung eines Mitglieds. Eine geheime Stimmabgabe ist auf diesem Weg nicht möglich.

7. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder, die (sofern der Verein schon 6 Monate besteht) mindestens 3 Monate Mitglied im Verein sind. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat in der Mitgliederversammlung 1 Stimme.

Juristische Personen, die Mitglied sind, benennen gegenüber dem Vorstand in Textform eine natürliche Person als ihre Vertretung in der Mitgliederversammlung. Diese Vertretung kann jederzeit durch schriftliche Nachricht an den Vorstand ausgetauscht werden.

8. Ehren-, Förder-, Zweit- und Gastmitglieder haben kein Stimmrecht. Sie haben ein Teilnahme- und Rederecht auf der Mitgliederversammlung.

Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist nur für Mitglieder gestattet. Vorstand oder Mitgliederversammlung können am Anfang der Versammlung beschließen, Gäste zuzulassen. Der Vorstand kann dies auch schon im Vorfeld beschließen und den Beschluss in der Einladung mitteilen. Ein Beschluss des Vorstands kann durch die Mitgliederversammlung aufgehoben werden.

9. Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitglieder auch im Umlaufverfahren einholen. Die Auswertung der Stimmabgaben übernimmt die Schiedsstelle. Der Vorstand informiert die nach §9 Ziffer 7 stimmberechtigten Mitglieder in Textform gemäß §4 Ziffer 9 über das zur Abstimmung stehende Thema und setzt gleichzeitig eine Frist, innerhalb derer das Mitglied per Email an die Schiedsstelle antworten kann. Gültig ist nur die jeweils erste Äußerung eines Mitglieds. Bei dieser Form der Abstimmung genügt die einfache Mehrheit. Eine geheime Stimmabgabe ist auf diesem Weg nicht möglich. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden ebenso nicht berücksichtigt wie nicht abgegebene Stimmen.

Das Ergebnis der Abstimmung ist den Mitgliedern in der Form gemäß §4 Ziffer 9 innerhalb von 5 Tagen nach Ablauf der gesetzten Antwortfrist bekannt zu geben.

10. Die Mitgliederversammlung wählt alle 2 Jahre aus den ordentlichen Mitgliedern die Delegierten und stellvertretenden Delegierten des Vereins für den *Bundesverband foodsharing e.V.*, vor dessen Gründung für Delegiertentreffen und Delegiertenforum auf [foodsharing.de](https://www.foodsharing.de). Die Delegierten üben ihr Amt so lange aus, bis eine wirksame neue Delegiertenwahl stattgefunden hat.

Die Anzahl der zu wählenden Delegierten und stellvertretenden Delegierten richtet sich nach der Satzung des *Bundesverbands foodsharing e.V.*, vor dessen Gründung entsendet der Bezirk 1 Delegierten oder stellvertretenden Delegierten. Sind nicht ausreichend viele Delegierte und stellvertretende Delegierte im Amt, dann kann der Vorstand weitere Delegierte bestimmen.

Die Mitgliederversammlung kann Delegierte und stellvertretende Delegierte auf Antrag in Textform von mindestens 3 stimmberechtigten Mitgliedern vorzeitig abwählen.

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für Folgendes zuständig:

1. Entgegennahmen des Jahresberichtes des Vorstandes
2. Genehmigung des Jahresabschlusses
3. Entgegennahme des Prüfberichtes der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstands
5. Wahl des Vorstands
6. Wahl von Kassenprüfer*inne*n
7. Wahl der Delegierten für den Bundesverband
8. Beschlussfassung über eingereichte Anträge
9. Beschluss über Änderungen der Vereinssatzung und des Vereinszweckes
10. Beschluss über die Auflösung des Vereins

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 25 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten im Übrigen die Satzungsbestimmungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung. Soweit die Umstände dies zulassen, ist für außerordentliche Mitgliederversammlungen eine Ladungsfrist von lediglich 2 Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, soweit diese Satzung nicht anderen Organen Aufgaben ausdrücklich zuweist, das gilt insbesondere für die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen und hat dafür zu sorgen, dass die Einkünfte und das Vereinsvermögen ausschließlich für Zwecke des Vereins verwendet werden.

Der Vorstand ist ferner für Maßnahmen zuständig, bei denen die Arbeit des Vereins in der Öffentlichkeit präsentiert und für die Ziele des Vereins geworben wird.

2. Der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB besteht aus der*dem

- Vorsitzenden
- stellvertretenden Vorsitzenden
- Schatzmeister*in.

Daneben können Beisitzende in den Vorstand gewählt werden, die Stimmrecht im Vorstand haben, den Verein allerdings weder gerichtlich noch außergerichtlich vertreten können und deshalb nicht zum Vereinsregister angemeldet werden (erweiterter Vorstand).

Botschafter*innen, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören, sind als Beisitzende Mitglied des Vorstands.

Wählbar in alle Vorstandsämter sind ordentliche Vereinsmitglieder.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten.

4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt; die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl in der Mitgliederversammlung, damit endet gleichzeitig die Amtszeit des bisherigen Vorstandsmitglieds. Die (auch mehrfache) Wiederwahl ist zulässig.

Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis eine wirksame Neuwahl stattgefunden hat. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vorzeitig aus, dann kann dieses Mitglied als Beisitzende*r Vorstandsmitglied bleiben. Der Vorstand führt für das freigewordene Amt im geschäftsführenden Vorstand eine Wahl im Umlaufverfahren durch.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt grundsätzlich einzeln. Kann bei Wahlen keine kandidierende Person die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinen, wird zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl durchgeführt.

Die Vorstandsmitglieder können sich auch als Vorstandsteam (das nicht alle Vorstandsämter abdecken muss) zur Wahl stellen (Blockwahl). Wenn sich ein Vorstandsteam zur Wahl stellt, ist darüber vorab (ja/nein/Enthaltung) abzustimmen.

Mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft erlischt die Vorstandsmitgliedschaft automatisch.

Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder mit 2/3-Mehrheit abberufen.

5. Vorstandsmitglieder dürfen nicht Arbeitnehmende des Vereins sein.

6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands.

Sitzungen werden durch den*die Vorsitzende*n bei Bedarf per Email einberufen mit einer Frist von 7 Tagen, im Verhinderungsfalle durch den*die stellvertretende*n Vorsitzende*n. In sehr dringenden und wichtigen Ausnahmefällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse nach dem Mehrheitsprinzip entsprechend § 15 Ziffer 1. Vorstandsbeschlüsse können auch im Wege einer Telefonkonferenz oder im Umlaufverfahren erfolgen.

Der Vorstand kann – auch dauerhaft – Gäste beratend (ohne Stimmrecht) zu seinen Sitzungen einladen.

7. Beschlüsse des Vorstandes sind umgehend zu protokollieren.

8. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung – nur im Rahmen der jeweils gültigen

steuerlichen Ehrenamtszuschale – ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsinhalte ist der Vorstand zuständig.

9. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der die Verfahrensfragen seiner Arbeit geregelt werden, insbesondere die Einberufung von Vorstandssitzungen.

10. Der Vorstand kann haupt- oder nebenamtlich Beschäftigte des Vereins durch schriftliche Vollmacht mit der Vertretung des Vereins in einzelnen Aufgaben und/oder Rechtsgeschäften beauftragen.

§ 12a Botschafter*innen, Betriebsteams, Betriebsverantwortliche, Foodsaver*innen

1. Botschafter*innen sind zuständig für alle Angelegenheiten, die die Organisation und Steuerung der Abholung und Verteilung von Lebensmitteln betreffen.

Botschafter*innen werden auf Vorschlag von mindestens 3 Vereinsmitgliedern von der Mitgliederversammlung oder im Umlaufverfahren durch Mehrheitsbeschluss gewählt. Die Voraussetzungen für die Wahl zum/zur Botschafter*in sowie deren Aufgaben legt die Geschäftsordnung fest.

Botschafter*innen können ihr Amt jederzeit niederlegen.

Botschafter*innen können auf Antrag in Textform von mindestens 10% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit aus dem Amt entlassen werden.

2. Ein Betriebsteam besteht aus den Foodsaver*innen, die sich für Abholung bei einem Kooperationsbetrieb eingetragen haben.

Berechtigt zur Abholung von Lebensmitteln im Rahmen der vom Verein geschlossenen Kooperationen sind ausschließlich ordentliche Mitglieder, Zweitmitglieder und Gastmitglieder von foodsharing Frankfurt/Hanau/Offenbach e.V. mit gültiger Verifizierung.

Weitere Details regelt die Geschäftsordnung.

3. Betriebsverantwortliche sind zuständig für die Verwaltung und Pflege der Kooperation mit einem Betrieb. Die Ernennung und Entlassung von Betriebsverantwortlichen erfolgt durch die Botschafter*innen. Weitere Details regelt die Geschäftsordnung.

4. Ordentliche Mitglieder werden auf formlosen Antrag des Mitglieds hin von einem/einer Botschafter*in als Foodsaver*in verifiziert, wenn sie die in der Geschäftsordnung festgelegten Voraussetzungen erfüllen. Die Verifizierung kann aus wichtigem Grund durch die Botschafter*innen im Konsens verweigert oder jederzeit entzogen werden; näheres regelt die Geschäftsordnung. Ist ein*e Foodsaver*in mit dem Entzug seiner/ihrer Verifizierung nicht einverstanden, dann kann er/sie zwecks Klärung die Schiedsstelle anrufen.

5. Die Mitgliedschaft bei foodsharing Offenbach e.V. begründet keinerlei Recht auf Abholung bei bestimmten Kooperationspartnern, eine bestimmte Anzahl an Abholungen oder geretteten Lebensmitteln, ebenso keinen Anspruch auf die Ausübung einer bestimmten Rolle wie Botschafter*innen, Betriebsverantwortliche o.ä. Dies gilt auch für Mitglieder, die einen freiwilligen Mitgliedsbeitrag zahlen oder auf andere Weise Mittel zum Erhalt des Vereins

spenden.

§13 Vereinsinterne Konflikte, Schiedsstelle

1. Für Konflikte innerhalb eines Betriebsteams sind in der Regel die Betriebsverantwortlichen zuständig, auf Wunsch eines/r Beteiligten auch die Botschafter*innen. Für andere Konflikte, die Abholungen und Weiterverteilung von Lebensmitteln betreffen, sind die Botschafter*innen zuständig. Für weitere Konflikte ist der Vorstand zuständig.
2. Falls die Beilegung des Konflikts durch die Zuständigen nicht gelingt, können alle Beteiligten die Schiedsstelle zur Vermittlung anrufen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
3. Die Schiedsstelle besteht aus 2-3 ständigen Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der ordentlichen Vereinsmitglieder für 1 Jahr gewählt werden. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind. Tritt ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit zurück, dann kann der Vorstand eine Nachwahl per Umlaufverfahren durchführen. Mitglieder der Schiedsstelle können auf Antrag in Textform von mindestens 10% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit aus dem Amt entlassen werden.
4. Die Mitglieder der Schiedsstelle dürfen nicht dem Vorstand angehören und keine Botschafter*innen sein.
5. Die Schiedsstelle kann für die Bearbeitung einzelner Fälle mit Zustimmung des Vorstands Nicht-Vereinsmitglieder mit Kompetenzen im Bereich der Konfliktbearbeitung hinzuziehen.
6. Die Schiedsstelle soll beide Parteien vor einer Entscheidung anhören und auf eine Beilegung des Konflikts hinarbeiten. Bei allen Konfliktklärungen sind die Darstellungen aller Konfliktparteien und die Entscheidung schriftlich zu dokumentieren.

§ 14 Finanzverwaltung und Kassenprüfung

1. Die Finanzen des Vereins sind durch ordnungsgemäße Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben und über die Erstellung einer Jahresrechnung zu verwalten.
Der Geschäftsbericht ist vom Vorstand in der Mitgliederversammlung zu präsentieren.
2. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer*innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtszeit der Kassenprüfer*innen beträgt 1 Jahr. Die mehrfache Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Kassenprüfer*innen prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht. Scheidet ein*e Kassenprüfer*in vorzeitig aus, wird die Kassenprüfung von dem/der verbleibenden Kassenprüfer*in alleine durchgeführt.

Sämtliche Unterlagen sind den Kassenprüfer*innen so rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung vorzulegen, dass diese den Prüfbericht ordnungsgemäß erstellen können. Die Kassenprüfer*innen haben die ordnungsgemäße Verbuchung zu prüfen und insbesondere auch die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen.

§ 15 Entscheidungen; Satzungs- und Zweckänderungen

1. Die Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen, sofern sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden wie ungültige Stimmen gewertet.

2. Für die Änderung der Satzung ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Der Bundesverband foodsharing e.V. ist unverzüglich über die Satzungsänderung zu informieren.

3. Eine grundlegende Änderung des Vereinszwecks kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie erfordert die Zustimmung aller anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder und ist nur mit vorheriger Zustimmung durch den Bundesverbands foodsharing e.V. zulässig. Eine grundlegende Änderung liegt nicht vor, wenn der Vereinszweck im Kern bleibt und lediglich anders/ergänzend formuliert wird.

4. Der Vorstand kann Änderungen der Satzung, die von Gerichten oder Behörden, insbesondere dem Finanzamt, aus formalen Gründen gefordert werden (etwa zur Erlangung/Erhalt der Gemeinnützigkeit), selbst vornehmen und hat dann die Mitglieder darüber zu informieren.

§ 16 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben zum Datenschutz personenbezogene Daten über die Mitglieder gespeichert, übermittelt und verändert.

2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf Auskunft über die und ggf. Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten personenbezogenen Daten bzw. Löschung der Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

3. Alle Vereinsmitglieder sind verpflichtet, persönliche Daten von Mitgliedern, die ihnen für ihre Tätigkeit zugänglich gemacht werden, vertraulich zu behandeln, auch nach dem Ausscheiden aus ihren Funktionen, Ämtern oder aus dem Verein.

§ 17 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit dem einzigen Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ beschlossen werden. Die Einladungsfrist beträgt 1 Monat. Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von mehr als der Hälfte aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die Abstimmung erfolgt geheim und schriftlich; § 15 Ziffer 1. Satz 2-3 gilt entsprechend.

2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die*der Vorsitzende und die*der stellvertretende Vorsitzende als Liquidator*inn*en des Vereins bestellt.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an

Bundesverband foodsharing e.V.,

bzw. den foodsharing e.V. mit Sitz in Köln, wenn der Bundesverband noch nicht gegründet ist,

der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Angenommen am 14.10.2017 durch die Gründungsversammlung für den Verein foodsharing Offenbach.